

Aktenzeichen:  
U 17 C 5483/18



## Amtsgericht Mannheim

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 68775 Ketsch

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 68775 Ketsch, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2019 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.070,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2017 sowie weitere 210,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2017 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin fordert von dem Beklagten Zahlung wegen Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Rechteinhaberin hinsichtlich der Filme mit den Titeln , [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Der Beklagte ist Inhaber des Internetanschlusses in der [REDACTED]

[REDACTED] in 68775 Ketsch.

Mit Hilfe des Peer-to-Peer Forensic Systems (PFS) wurden mehrere IP-Adressen ermittelt, welche dem Internetanschluss der Beklagten zuzurechnen sind. Danach wurden von dem Internetanschluss des Beklagten am [REDACTED] der Film [REDACTED] der Film [REDACTED]

[REDACTED] zum Download bereitgehalten (Bl. 17 d.A.).

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom [REDACTED] (K 4-1, Bl. 48 ff. d.A.) zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Der Beklagte hat sich daraufhin durch Abgabe einer Unterlassungserklärung rechtsverbindlich verpflichtet, künftige Rechtsverletzungen zu unterlassen. Er verweigert allerdings trotz wiederholter Aufforderungen die Erfüllung der Zahlungsansprüche.

Die Klägerin trägt vor,

ihr stehe ein angemessener Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 3.000,00 € zu. Ferner habe die Beklagte ihr die außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten - teils als Hauptforderung (in Höhe von 70,32 €), teils als Nebenforderung (in Höhe von 210,98 €) - zu ersetzen. Der Beklagte habe zwar Personen benannt, die in seiner Wohnung gewohnt hätten, stütze sich aber lediglich auf deren theoretische Zugriffsmöglichkeit. Er habe weder zur konkreten Tatzeit noch

zum Nutzungsverhalten der Personen ausreichend vorgetragen. Der Beklagte habe es somit unterlassen, die Rechtsverletzung im ausreichenden Maße aufzuklären

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 3.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2017,
2. weitere 70,32 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2017, sowie
3. weitere 210,98 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

er habe die Rechtsverletzung nicht begangen, wisse nicht, wie man eine Tauschbörse bediene, und verfüge über keinerlei Erfahrungen mit Tauschbörsen. In seinem Haushalt hätten damals neben ihm noch seine Ehefrau, sein erwachsener Sohn, seine erwachsene Tochter sowie seine minderjährige Tochter gewohnt. Alle Familienmitglieder hätten Zugang zum Internet gehabt. Den „Familien-PC“ im Wohnzimmer nutzten er und seine Ehefrau gemeinsam; ebenso die jüngste Tochter, allerdings immer nur im Beisein der Eltern. Die beiden anderen Kinder hätten eigene Geräte in ihren Zimmern. Konkrete Angaben zu den behaupteten Verletzungszeitpunkten könne er nicht machen, da er als Koch tätig sei und im Sommer meist erst gegen 1:00 Uhr nach Hause komme. Später in der Nacht schlafe er dann bereits. Auch zum Nutzungsverhalten könne er nur eingeschränkt Angaben machen. Er und seine Frau nutzten den PC vor allem für E-Mails oder als Nachschlagewerk. Die junge Tochter benötige den PC gelegentlich auch für die Schule. Er wisse allerdings nicht, wie die erwachsenen Kinder ihre PCs nutzten. Über den Inhalt der Abmahnung sei innerhalb der Familie gesprochen worden. Alle Familienmitglieder hätten ihm bestätigt, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 3.000,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG und auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 281,30 € gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.000,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG. Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach § 19 a UrhG schuldhaft verletzt.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass sie die tatsächliche Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Filmen ist, § 286 ZPO. Die vorgelegten Ausschnitte aus dem „maxdomestore“, in denen sie als Rechteinhaberin der streitgegenständlichen Filme benannt wird, ist geeignet, die Vermutungswirkung der §§ 94 Abs. 4, 10 Abs. 1 UrhG herbeizuführen. So liegt auch dann ein körperliches Werkexemplar und damit ein Vervielfältigungsstück vor, wenn ein Werk ins Internet gestellt wurde, so dass die Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG dadurch begründet werden kann, wenn dort eine Person bzw. ein Unternehmen als Urheber benannt wird (BGH, Urt. v. 18.09.2014 – I ZR 76/13 Rn. 35 – CT-Paradies = GRUR 2015, 258 [260]).

2. Die von der Klagepartei durchgeführten Ermittlungen, die zu den gegenständlichen IP-Adressen geführt haben, wurden vom Beklagten nicht bestritten. Auch die Tatsache, dass diese IP-Adresse dem Internetanschluss dem Beklagten zugeordnet werden konnte, wurde von diesem nicht bestritten. Es steht deshalb für das Gericht fest, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten begangen wurde.

3. a) Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten fest, wie hier, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber auch für über den Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Ein einfaches Bestreiten durch den Beklagten reicht insoweit nicht aus. Die genannte Vermutung kann vielmehr nur durch einen Sachvortrag widerlegt werden, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ausschließlich eine dritte Person und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 "BearShare"). Diese sogenannte sekundäre Darle-

gungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht bzw. Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung, dem Anspruchssteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Vielmehr genügt der Anschlussinhaber dadurch seiner sekundären Darlegungslast, indem er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Hierbei ist er im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGHZ 200, 76 [80] Rn. 15 ff. m.w.N. – BearShare = GRUR 2014, 657 [658]). Der Zweck der sekundären Darlegungslast besteht darin, dass es sich bei der Nutzung des Internetanschlusses um Interna handelt, von denen der Rechteinhaber in der Regel keine Kenntnis hat. Bei der Bestimmung der Reichweite der sekundären Darlegungslast ist zu berücksichtigen, dass dem Rechteinhaber erst mit der Kenntnis der Umstände der Anschlussnutzung eine Rechtsverfolgung möglich ist (BGH, Ur. v. 06.10.2016 – I ZR 154/15 Rn. 20, 22 m.w.N. – Afterlife = GRUR 2017, 386 [388]). Regelmäßig wird der Inhaber eines Internetanschlusses seiner sekundären Darlegungslast erst dann gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Ur. v. 12.05.2016 – I ZR 48/15 Rn. 34 – Everytime we touch = GRUR 2016, 1280 [1283]).

b) Der Beklagte ist der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast trotz entsprechender Hinweise des Gerichts vorliegend nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Er hat zur Frage seiner Täterschaft oder der Täterschaft eines Dritten keinerlei hinreichend substantiierte Angaben gemacht. Zwar trägt er vor, im Sommer meist erst gegen 1:00 Uhr nach Hause zu kommen und um 3:37 Uhr bzw. 5:23 Uhr bereits zu schlafen. Allerdings ist dieser Vortrag zu pauschal, um nachvollziehen zu können, wo sich der Beklagte während den streitgegenständlichen Zeiten aufgehalten hat. Offen bleibt etwa, wo der Beklagte beschäftigt ist und ob er an allen Tagen im konkreten Zeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] auch tatsächlich gearbeitet hat. Weiter trägt der Beklagte vor, dass zum damaligen Zeitpunkt in seinem Haushalt noch seine Ehefrau, sein erwachsener Sohn, seine erwachsene Tochter sowie seine minderjährige Tochter gewohnt haben. Allerdings könne er weder zu den konkreten Verletzungszeitpunkten noch zu dem Nutzungsverhalten seiner beiden erwachsenen Kinder konkrete Angaben machen. Hinsichtlich der Befragung der Familienmitglieder gibt er lediglich an, dass diese ihm gegenüber die Begehung der Rechtsverletzung verneint hätten. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass der Beklagte die übrigen Familienmitglieder zu den Verletzungszeitpunkten sowie zu deren Nutzungsverhalten nicht konkret be-

fragt hat. Es bleibt offen, ob die beiden erwachsenen Kinder in den streitgegenständlichen Zeiträumen überhaupt zuhause gewesen sind, ob sie die streitgegenständlichen Filme kennen, welche internetfähigen Geräte sie im Einzelnen besitzen, wie sie diese nutzen und ob sie in der Lage sind eine Tauchbörse zu bedienen. Vielmehr hat sich der Beklagte damit zufriedengegeben, dass die Begehung der Rechtsverletzung gegenüber ihm verneint wurde. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beklagte während des Prozesses oder auf die Hinweise des Gerichts weitere Nachforschungen in diese Richtung angestellt hätte. Schließlich hat der Beklagte auch nicht überprüft, ob auf sämtlichen in seinem Haushalt befindlichen Computern, wozu auch die Computer seiner erwachsenen Kinder zählen, Spuren der Filme oder von Filesharing-Software auffindbar waren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016 – 2 BvR 1797/15, Rn. 23).

Angesichts der geschilderte Umstände kann zu Gunsten des Beklagten nicht unterstellt werden, dass er seiner Nachforschungspflicht, im Rahmen des Zumutbaren die als Täter in Betracht kommenden Personen nach ihrer potentiellen Täterschaft zu befragen und das Ergebnis der Befragung darzulegen (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 "BearShare"), tatsächlich nachgekommen wäre. Vorliegend ist aus dem Vorbringen des Beklagten nicht ersichtlich, dass er sich um den Erhalt tatbezogener konkreter Informationen, die für eine Dritttäterschaft sprechen, ernsthaft bemühte. Es kann dem Beklagten abverlangt werden, insbesondere seine beiden erwachsenen Kinder konkret zur Internetnutzung während der streitgegenständlichen Zeitpunkte zu befragen. Anhaltspunkte dafür, dass dem Beklagten diese weitergehenden Nachforschungen unmöglich oder nicht zumutbar waren, wurden nicht vorgetragen. Soweit sich der Beklagte darauf beruft, dass er der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig sei, so kann er mit diesem Einwand nicht durchdringen. Denn mit seinen Familienmitgliedern konnte er sich auf seiner Muttersprache unterhalten.

Soweit im Schriftsatz des Beklagten vom 29.03.2019 Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, weshalb das Gericht den Beklagten im Termin vom 26.02.2019 nicht einfach zu den noch fehlenden zusätzlichen Angaben befragt habe, wird der Beklagtenvertreter an den Beibringungsgrundsatz erinnert. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, dem Beklagten durch gezieltes Nachfragen zur Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast zu verhelfen. Vielmehr hat das Gericht dem Beklagten Brücken gebaut und mehrfach Hinweise erteilt. Bereits im ersten Termin vom 26.02.2019 hat das Gericht drauf hingewiesen, dass der sekundären Darlegungslast bisher nicht Genüge getan worden sei, den Beklagten über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe informiert sowie ihm nahegelegt, sich mit einem Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen. Auf die Klageerwiderung des Beklagtenvertreters hat das Gericht mit Verfügung vom 04.04.2019 einen ausführlichen Hinweis erteilt, indem die Beklagtenseite erneut darauf hingewiesen worden ist, dass

die sekundäre Darlegungslast bisher nicht vollumfänglich erfüllt sein dürfte. Schließlich hat das Gericht im Termin vom 23.07.2019 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet sowie erneut darauf hingewiesen, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der sekundären Darlegungslast bestünden. Insgesamt hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass Informationen nur zögerlich und auf konkreten Hinweis mitgeteilt worden sind. So hat die Beklagtenseite die Geburtsdaten der Kinder des Beklagten erst mit Schriftsatz vom 30. August 2019 mitgeteilt und hinsichtlich einer Belehrung der zu den Verletzungszeitpunkten noch minderjährigen Tochter überhaupt nicht vorgetragen. In diesem Schriftsatz hat der Beklagtenvertreter auch behauptet, dass es nicht ersichtlich sei, was der Beklagte unter den gegebenen Umständen zu den Verletzungszeitpunkten hätte vortragen können. Dabei verkennt die beklagte Partei, dass es auch während des Prozesses noch möglich gewesen wäre, Nachforschungen anzustellen und etwa die Kinder erneut zu befragen. Das Gericht hat allerdings nicht den Eindruck gewonnen, dass der Beklagte sich im laufenden Prozesses ernsthaft um weitere Nachforschungen bemüht hat. Vielmehr hat er sich immer darauf zurückgezogen, selbst keinerlei Feststellung gemacht zu haben. Ferner hätten ihm seine Kinder auf Nachfrage lediglich gesagt, dass sie es nicht gewesen seien. Damit hat sich der Beklagte zufriedengegeben, obwohl diese Angaben nach mehrfachem Hinweis des Gerichts nicht ausreichend sind, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen.

4. Nach Würdigung des Gerichts ist ein Schadenersatz in Höhe von 3.000,00 € (1.000,00 € pro Film) nicht überhöht. Mangels eines konkret bezifferbaren Schadens und fehlenden branchenüblichen Vergütungssätzen war das Gericht dazu angehalten, den Schaden nach § 287 ZPO zu schätzen. Hierbei hat es die Berechnungsmethode der Lizenzanalogie herangezogen (BGH, Urt. v. 11.06.2016 – I ZR 75/14 Rn. 50 ff. – Tauschbörse III = GRUR 2016, 191 [195 f.]). An Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzungsgrundlage sind dabei nur geringe Anforderungen zu stellen (BGH, Urt. v. 11.06.2016 – I ZR 75/14 Rn. 51 m.w.N. – Tauschbörse III = GRUR 2016, 191 [195]). Unter Zugrundelegung einer Lizenzgebühr für den Abruf eines aktuellen Spielfilms zum dauerhaften Download von regelmäßig nicht weniger als 5,88 € in Verbindung mit der potentiell unbegrenzten Zugriffsmöglichkeit unbekannter Tauschbörsennutzer erscheint ein Schaden in Höhe von 1.000 € pro Film angemessen.

II.

Die geltend gemachte Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 ist nicht zu beanstanden, wobei diese vorliegend von der Klägerin aus einem Gegenstandswert von 2.500,00 € berechnet ist (281,30 €), hiervon macht die Klägerin gem. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO 70,32 € als Hauptforderung geltend.

Der Zinsanspruch der Klägerin in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.070,32 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim  
Schloss, Westflügel  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.09.2019

 Ang'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Mannheim, 30.09.2019

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle